**Bekanntmachung**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung**

**der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung Düsseldorf, den 16. Dezember 2022

54.07.03.67-4-78044/2022

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan beantragte mit Datum vom 23.11.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Solingen-Ohligs durch die Ausstattung des runden Nachklärbeckens mit einem flexiblen Einlauf aus dem Mittelbauwerk zur Anpassung der Einlaufhöhe und der Schlitzgeometrie.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Das Klärwerk Solingen-Ohligs der Größenklasse 5 mit einer Ausbaugröße von 130.000 Einwohnerwerte [EW], in dem Abwasser der Städte Solingen, Haan und Hilden gereinigt wird, liegt im Stadtgebiet von Solingen an der Grenze nach Haan. Die Kläranlage beansprucht ein Betriebsgelände von ca. 5 ha Größe.

Der Vorhabensbereich liegt am nördlichen Rand des Klärwerks Die beantragte Änderung der Kläranlage durch die die Ausstattung des runden Nachklärbeckens der Kläranlage mit einem flexiblen Einlauf aus dem Mittelbauwerk zur Anpassung der Einlaufhöhe und der Schlitzgeometrie beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks im Betrieb keine zusätzliche Fläche. Lediglich temporär in der Bauphase werden für ca. 4 Wochen in geringfügigen Maß Rasenflächen zur Lagerung von Baumaterial benötigt.

Der Betrieb des geänderten runden Nachklärbeckens ist für Mess-, Steuer und Regelungstechnik mit einem geringfügigen zusätzlichen Verbrauch elektrischer Energie verbunden, führt aber bei Betrachtung des gesamten Kläranlagenbetriebes zu einer Einsparung von elektrischer Energie.

Durch den Betrieb der elektrischen Stelleinrichtungen für das Mittelbauwerk werden keine wesentlichen zusätzlichen Lärmemissionen erzeugt. Auch die Geruchsemissionen erhöhen sich nicht.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände befindet im westlichen Bereich der Stadt Solingen, nördlich des Stadtteils Solingen – Ohligs, nahe der Stadtgrenze zu Haan. Südwestlich und Nordwestlich der Kläranlage schließen sich locker bebaute Siedlungsbereiche an. An der nordwestlichen Grenze des Betriebsgeländes verläuft die Itter, an der südwestlichen Grenze der Lochbach. An der nordwestlichen Ecke des Kläranlagengrundstücks mündet der Lochbach in die Itter. Das Kläranlagengelände ist anthropogen überformt. Ein erheblicher Teil der das Kläranlagengelände umgebenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet („Zentrale Höhenrücken und Bachtäler“) ausgewiesen. Die im Südwesten und Nordwesten anliegenden Flächen sind durch Siedlungsnutzung geprägt. Im Umkreis des Rundbeckens befinden sich Rasenfläche, Ziergehölze und versiegelte und teilversiegelte Flächen bzw. Wege.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb des ertüchtigten Rundbeckens für die nächstgelegene Wohnbebauung sind nicht zu erwarten. Die baubedingten Auswirkungen können durch Verwendung geeigneter Baufahrzeuge, die Einhaltung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten Regeln und Lärmgrenzen, verringert werden. Unfallrisiken oder Betriebsstörungen können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wirkungsvoll begegnet werden. Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet nicht statt. Durch die Anpassung des runden Nachklärbeckens wird eine Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage erwartet.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.